



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN: DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 13

Erscheint nach Bedarf

03. August 2026

Nr.1 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung eines wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Umverlegung der Kaibachmündung mit Vorschüttung
sowie Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen von Bohrpfählen zur Einfassung
des neuen Gewässerlaufes und einer bauzeitlichen Bauwasserhaltung auf den Fl.-Nrn. 416/2, 702/15 und 738 der
Gemarkung Donauwörth durch die Große Kreisstadt Donauwörth

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung eines wasserrechtlichen Plangenehmigung für die Umverlegung der Kaibachmündung mit Vorschüttung sowie Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einbringen von Bohrpfählen zur Einfassung des neuen Gewässerlaufes und einer bauzeitlichen Bauwasserhaltung auf den Fl.-Nrn. 416/2, 702/15 und 738 der Gemarkung Donauwörth durch die Große Kreisstadt Donauwörth**

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Umverlegung der Kaibachmündung mit Vorschüttung sowie Erteilung einer beschränkten Erlaubnis für das Einbringen von Bohrpfählen auf den Fl.-Nrn. 416/2, 72/15 und 738 der Gemarkung Donauwörth beantragt. Das Vorhaben umfasst die Umverlegung des bestehenden Kaibachabschnittes im Mündungsbereich in die Donau auf einer Länge von ca. 30 m. Die Maßnahme dient der Verbesserung der Aufenthaltsqualität des Wörnitzspitzes sowie die Stärkung der fuß- und radverkehrlichen Verbindungen durch das Stadtgebiet.

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde durch die Große Kreisstadt Donauwörth ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für o. g. Vorhaben eingereicht.

Das Vorhaben der Großen Kreisstadt Donauwörth erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt.

Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Während der Bauzeit kann es temporär zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Baustellenverkehr kommen. Aufgrund der räumlich begrenzten und zeitlich befristeten Bauphase sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben keine schweren negativen Auswirkungen zu erwarten. Insbesondere sind erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wörnitztal“ nicht zu erwarten. Betroffenheiten bestehen insbesondere für potentielle Fledermausquartiere im Kaibachdurchlass sowie mögliche Vorkommen der Bachmuschel in der Wörnitz. Durch Bauzeitenbeschränkungen, ökologische Baubegleitung, Schutzmaßnahmen gegen Stoff- und Sedimenteinträge sowie das Absammeln und Umsiedeln potenziell vorkommender Bachmuscheln werden erhebliche Beeinträchtigungen vermieden.

Auf die Schutzgüter Luft und Klima sind temporäre Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb räumlich und zeitlich begrenzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden sämtliche temporären Einrichtungen zurückgebaut und die Uferbereiche wiederhergestellt.

Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Bodendenkmals Nr. D-7-7230-0320 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der befestigten Kernstadt von Donauwörth“. Nordwestlich angrenzend befindet sich das Baudenkmal Nr. D-7-79-131-35 „Kapellstraße 21“. Die Maßnahme wurde mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorab abgestimmt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine erheblichen Auswirkungen auf Bau- oder Bodendenkmäler zu erwarten.

Auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Umverlegung der Kaibachmündung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.93, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 03.08.2026

Ostertag
Oberregierungsrat

Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat